

Malerisches Südengland

Städte und Kathedralen, Schlösser und Gärten

Exklusiv für:



Dialog-Reisen Köln

Fachreiseleitung: Dr. Christoph Höllger, Historiker

Reisetermin: 17.05. – 26.05.2027



Haver Castle CCBYSA2.0 Dr. Neil Clifton at-wikimedia.commons

Im Süden Englands gehen Landschaft, Architektur und Kunst eine harmonische Verbindung miteinander ein. Zwischen **sanften Hügeln und gepflegten Gärten** erzählen **ehrwürdige Kathedralen** und **unscheinbare Dorfkirchen**, **romantische Burgen** und **majestätische Schlösser** von einer reichen und bewegten Geschichte, die bis in die Antike zurückreicht. Davon zeugen nicht nur der **neolithische Steinkreis von Stonehenge** und die **römischen Bäder in Bath**.

Mit Stolz und einer Prise **britischem Humor** bewahren die Menschen ihre **Traditionen und Eigenheiten**. So entwickelte sich über Jahrhunderte eine ganz eigene Kultur, in der sich **Bodenständigkeit** und **Weltoffenheit**, **Vergangenheit** und **Fortschritt** ergänzen. Dafür steht auch die **Universität von Oxford**, eine der renommiertesten Hochschulen der Welt.

Als deutscher **Historiker mit Wohnsitz in London** ist Dr. Höllger ein langjähriger Kenner der Insel und Ihr idealer Begleiter!

Conti-Reisen
Reisen mit Niveau

CONTI-REISEN GMBH • 51103 Köln • Adalbertstr. 9 • Tel. 0221 - 80 19 52 - 0 • Fax 0221 - 80 19 52 - 70

Büro Süd: 70192 Stuttgart • Azenbergstr. 78 • Tel. 0711 - 257 29 99 • Fax 0711 - 257 29 98

www.conti-reisen.de • info@conti-reisen.de

1. Tag Über den Ärmelkanal nach Kent

Am frühen Morgen Abfahrt im modernen Reisebus in Köln. Vorbei an Brüssel erreichen Sie Calais. Auf der Fährüberfahrt nach England grüßen aus der Ferne bereits die **Kreidefelsen von Dover**.



Kreidefelsen von Dover CC0 pixabay

Nach der Ankunft in Dover begrüßt Sie Ihr Fachreiseleiter Dr. Christoph Höllger. Von einem Aussichtspunkt genießen Sie einen Panoramablick auf die Kreideklippen und den Ärmelkanal. Gemeinsam fahren Sie in das kleine Dorf **Barfreston** und besichtigen die **Kirche St. Nicholas**. Das unscheinbare Gotteshaus aus dem 12. Jh. ist eines der schönsten Zeugnisse romanisch-normannischer Architektur in England und liegt an der alten Pilgerstraße von Dover nach Canterbury.

Am Abend erreichen Sie Ihr Hotel im Zentrum von Canterbury. Nach dem Zimmerbezug für 1 Übernachtung klingt der Tag einem gemeinsamen Abendessen im Hotelrestaurant aus.

2. Tag Von Canterbury an die Kanalküste

Den Vormittag widmen Sie dem Besuch der ehrwürdigen Bischofsstadt Canterbury, deren Erzbischof das geistliche **Oberhaupt der Church of England** ist. Seit 2026 bekleidet Sarah Mullally als erste Frau dieses Amt. Über Jahrhunderte war die Stadt auch ein wichtiger Wallfahrtsort, in den die Gläubigen zum **Grab von Thomas Becket** pilgerten, der hier im Jahr 1170 in seiner Kathedrale ermordet und nur wenig später heiligesprochen wurde.



Canterbury CCBYSA4.0 FrDr at-wikimedia.commons

Nach der Besichtigung der mittelalterlichen Kathedrale, die seit 1988 zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, führt ein Spaziergang durch die Altstadt. Sehenswert sind die historischen **Weberhäuser am Fluss Stour**, die sich wie Perlen aneinanderreihen.

Am Nachmittag besuchen Sie die **Kleinstadt Rye**, die nur wenige Kilometer von der Kanalküste entfernt liegt. Bei einem Spaziergang durch die kopfsteingepflasterten Gassen mit ihren windschiefen Cottages genießen Sie den historischen Charme des Ortes. Im Zentrum der Altstadt steht die **St. Mary's Church**, die auf eine bewegte Geschichte zurückblickt und eine der ältesten noch funktionierenden Kirchturmuhren besitzt (Außenbesichtigung).

Weiterfahrt zu Ihrem Hotel im Seebad Brighton an der Kanalküste und Zimmerbezug für 2 Übernachtungen. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

3. Tag Entdeckungen in Sussex

Bei einem Rundgang erkunden Sie zum Auftakt des Tages das traditionsreiche **Seebad Brighton**. Neben dem **Brighton Palace Pier**, einer historischen Seebrücke, gehört der **Royal Pavilion** zu den bekanntesten Wahrzeichen der Stadt. Die Sommerresidenz im Stil eines indischen Mogulpalastes war eine exzentrische Idee des späteren Königs Georg IV. (Außenbesichtigung).



Royal Pavilion in Brighton CCBYSA3.0 Qmin at-wikimedia.commons

Einen spannenden Kontrast zum mondänen Seebad bietet die **Dorfkirche St. Botolph in Hardham**. Die romanischen Fresken aus dem 12. Jh., die zu den ältesten ihrer Art in England gehören, schmücken fast den gesamten Kirchenraum und gelten als **Meisterwerk mittelalterlicher Wandmalerei**.

Noch unscheinbarer ist das mittelalterliche Kirchlein **St. James in Selham**, auf dessen kunstvoll verzierten Kapitellen Sie seltsame Tiere entdecken. Eindrucksvoll ist auch der aufwändig geschnitzte Chorbogen.

Mit **Petworth House** in der Grafschaft West Sussex besuchen Sie eines der bekanntesten Herrenhäuser Sünglands. Das **prachtvolle Gebäude** mit seiner 900-jährigen Geschichte erinnert an die Barockpaläste auf dem europäischen Festland und beherbergt eine der **umfangreichsten Gemälde- und Skulpturensammlungen Großbritanniens!** Umgeben ist das Anwesen von einem ausgedehnten Landschaftspark, den kein geringerer als der **berühmte Capability Brown** im 18. Jh. gestaltet hat.

Rückfahrt zu Ihrem Hotel und Abendessen.

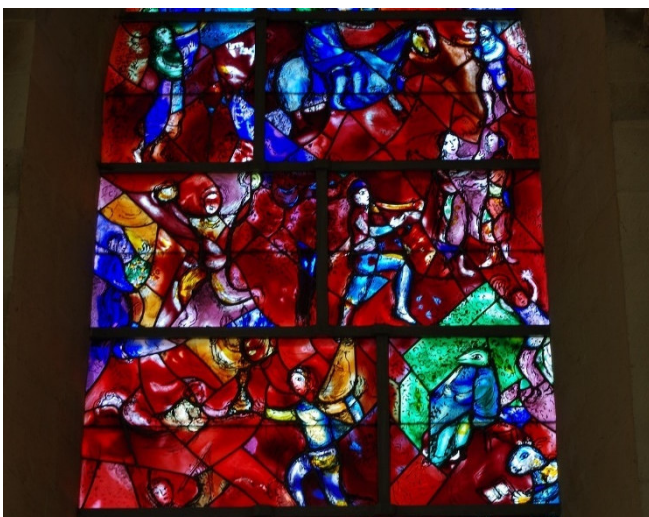


Boxgrove Abbey CCBYSA3.0 Dick Jones at-wikimedia.commons

4. Tag Über Chichester nach Wiltshire

Erstes Ziel Ihrer heutigen Etappe ist das ehemalige Benediktinerkloster **Boxgrove Abbey**, von dem nur Teile der ehemaligen Abteikirche erhalten geblieben sind. Von der einstigen Pracht des Klosters zeugt eine kunstvoll gestaltete Kapelle aus der Zeit der Renaissance.

Nur wenige Kilometer entfernt liegt die Kleinstadt Chichester in deren Zentrum sich die **Dreifaltigkeitskathedrale** erhebt. Im Lauf der Jahrhunderte wurde die ursprünglich aus dem 11. und 12. Jh. stammende Kirche mehrfach verändert. Der freistehende Kirchturm ist der einzige Campanile in ganz England. In der Chorapsis entdecken Sie ein leuchtend rotes **Glasfenster von Marc Chagall**.



Marc Chagall Fenster in Chichester CC0 pixabay



Fishbourne Roman Palace CCBY2.0 Tony Hisgett at-wikimedia.commons

Bei Chichester besichtigen Sie am Nachmittag den **Fishbourne Roman Palace**, der um 75 n. Chr. erbaut wurde. Über den Ausgrabungen entstand ein **archäologisches Museum**, das kunstvolle Mosaiken und die Überreste der luxuriösen Ausstattung bewahrt. Bei der Besichtigung erhalten Sie wertvolle Einblicke in das **Leben der römischen Oberschicht**.

Weiterfahrt zu Ihrem Hotel im Zentrum von Salisbury und Zimmerbezug für die kommenden 4 Nächte. Gemeinsames Abendessen im Hotel.



Kathedrale von Salisbury CC0 pixabay

5. Tag Salisbury und das mythische Stonehenge

Bei einem Stadtrundgang erkunden Sie am Vormittag das **historische Zentrum von Salisbury**. Höhepunkt ist die Besichtigung der **frühgotischen Kathedrale**, mit der größten Domfreiheit und dem höchsten Kirchturm Englands. Sie beherbergt zudem ein Exemplar der Magna Charta.

Nach einer individuellen Mittagspause besichtigen Sie mit **Old Sarum** einen der ältesten Siedlungsplätze der Region. Schon in prähistorischer Zeit vor mehr als 5000 Jahren sollen auf diesem Hügel Menschen gelebt haben. Nach Ihnen kamen Kelten und Römer, Angelsachsen und Normannen, bevor die Stadt im 13. Jh. aufgegeben wurde. Von den Ruinen der einstigen Zivilisation ließ sich auch Ken Follet in seinem Buch „**Die Säulen der Erde**“ inspirieren.



Stonehenge CC0 pixabay

Höhepunkt des Tages ist der Besuch des berühmten **Steinkreises von Stonehenge**. Die prähistorische Anlage zeugt von den komplexen astronomischen Kenntnissen der damaligen Bevölkerung. Die präzise Ausrichtung der Steine auf die Sonnenwende ist bis heute Gegenstand von Forschungen und Spekulationen. Nach der Besichtigung führt ein **Rundgang durch das Besucherzentrum**, bei dem Sie die rekonstruierten Hütten und Gruben der Erbauer sehen.

Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames Abendessen.

6. Tag Bath und Stourhead Garden

Am Vormittag fahren Sie in die Thermal- und Kurstadt Bath. Bei einer kurzen Rundfahrt sehen Sie mit dem **Circus** und dem halbmondförmigen **Royal Crescent** zwei städtebauliche Ensembles, die der Architekt John Wood im 18. Jh. im Georgianischen Stil verwirklichte (Außenbesichtigungen).

Die Geschichte der Stadt geht allerdings bereits zurück bis in die Antike. Unter der Herrschaft der Römer wurden die bereits von den Kelten verehrten **Thermalquellen** zu einer der am besten erhaltenen antiken Thermenanlagen nördlich der Alpen. Die archäologischen Ausgrabungen bieten unschätzbare Einblicke in die römische Lebensweise.

In unmittelbarer Nähe besichtigen Sie die **mittelalterliche Abteikirche** mit ihrem **spätgotischen Fächergewölbe**.



Römische Bäder und Abteikirche in Bath CCBY2.5 Diliff at-wikimedia.commons

Eines der **herausragendsten Beispiele englischer Gartenbaukunst** ist der Stourhead Garden. Der seit dem 18. Jh. angelegte Park ist ein **wahres Gesamtkunstwerk**, inspiriert von den Ideen der italienischen und französischen Landschaftsmalerei. Um einen künstlichen See bilden baumbestandene Hügel mit kleinen klassizistischen Tempeln ein malerisches Ensemble. Bei einem Rundgang ergeben sich immer wieder neue Perspektiven und Eindrücke.

Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames Abendessen.



Magdalen College in Oxford CCBY2.0 Ed Webster at-wikimedia.commons

7. Tag Die Universitätsstadt Oxford

Seit dem Mittelalter beherbergt die relativ kleine Stadt an der Themse eine der **ältesten und renommiertesten Hochschulen der Welt**. Bis heute prägen die historischen Colleges, Bibliotheken und Universitätsgebäude das Bild von Oxford. Aus eigener Erfahrung berichtet Ihnen Dr. Höllger vom Leben und Arbeiten der Studenten und gibt einen Einblick in die bewegte Geschichte und die liebevoll gepflegten Traditionen. **Er selbst hat in Oxford studiert und promoviert.**

Zum Auftakt besuchen Sie das bereits im Jahr 1458 gegründete **Magdalen College**, das zu den schönsten der aktuell insgesamt 39 Colleges zählt. Berühmt sind der zentrale Kloostergang und der Glockenturm. Einer der bekanntesten Absolventen des Magdalen College war der **Schriftsteller Oscar Wilde**.

Vorbei am markanten **Rundbau Radcliffe Camera**, einem der bekanntesten Wahrzeichen der Stadt, führt ein Spaziergang nach **Christ Church**. Das von König Heinrich VIII. gegründete College besitzt den größten umbauten Innenhof von Oxford. Zu den bekanntesten Gebäuden gehören der Tom Tower und die Kirche, die gleichzeitig **Kathedrale von Oxford** ist.

Im Anschluss werden Sie zu einem traditionellen **Afternoon Tea** erwartet. In stilvoller Atmosphäre genießen Sie den typisch englischen Tee, hausgemachtes Gebäck und liebevoll zubereitete Sandwiches.

Rückfahrt zum Hotel in Salisbury. Den Abend und das Abendessen gestalten Sie in Eigenregie.

8. Tag Winchester und Windsor Castle

Als **Hauptstadt** des angelsächsischen Königreichs Wessex und später Englands, spielte Winchester im 10. und 11. Jh. eine wichtige Rolle. In diese Zeit fällt auch der Baubeginn der **Kathedrale**, deren ältester erhaltener Teil das normannische Querhaus ist. Mit einer Länge von 164 m ist die mittelalterliche Kirche der **längste Sakralbau Großbritanniens** und damit 20 Meter länger als der Kölner Dom. Ein Meisterwerk gotischer Baukunst ist das aus 12 Jochen bestehende Langhaus.

Am Nachmittag besuchen Sie das majestätische Windsor Castle, eine der drei **Hauptresidenzen des englischen Königshauses**. Das größte durchgängig bewohnte Schloss der Welt blickt auf eine mehr als 1000-jährige Geschichte zurück, in der es von den britischen Herrschern immer wieder umgebaut und erweitert wurde.



Windsor Castle CCBY2.5 Diliff at-wikimedia.commons

Im Rahmen Ihres Rundgangs mit Audioguides besichtigen Sie einen Teil der historischen Innenräume und die **gotische St. George's Chapel**, die mehrfach zum Schauplatz königlicher Feste und religiöser Zeremonien wurde. Im September 2022 wurde in der Staatsgruft Königin Elisabeth II. bestattet. *(Bitte beachten Sie: Aufgrund offizieller Termine des Königshauses kann der Rundgang und Zugang zu den Räumen eingeschränkt werden.)*

Am Abend erreichen Sie Ihr Landhotel in Hollingbourne bei Maidstone, Standort für 2 Übernachtungen. Nach dem Zimmerbezug klingt der Tag mit einem gemeinsamen Abendessen aus

9. Tag Schlösser und Gärten in Kent

Am Vormittag besuchen Sie mit **Hever Castle** einen geschichtsträchtigen Ort. Hier wurde im Jahr 1501 **Anne Boleyn**, die zweite Ehefrau von Heinrich VIII. und Mutter von Königin Elisabeth I., geboren. Bei einem gemeinsamen Spaziergang entdecken Sie die **preisgekrönte Gartenanlage**, die das Anwesen umgibt. Neben einem historischen Tudor-Garten erwartet Sie ein im Monat Mai **üppig blühender englischer Rosengarten**.



Gärten von Hever Castle CCBYSA2.0 Philip Halling at-wikimedia.commons

Die Mittagspause verbringen Sie im **Kurort Royal Tunbridge Wells**, bekannt für seine eisenhaltigen Quellen. Auch gekrönte Häupter wie Königin Victoria waren hier gern gesehene Gäste. Sie spazieren durch die Kolonnaden und sehen einige der ältesten Häuser des Ortes.

Umgeben von breiten Wassergräben liegt idyllisch **Bodiam Castle**. Die gut erhaltene Burgruine aus dem 14. Jh. hat sich ihr **mittelalterliches Aussehen** weitgehend erhalten, auch wenn Historiker heute davon ausgehen, dass sie überwiegend repräsentativen Zwecken diene. Bei einem Rundgang um die Anlage ergeben sich schöne Fotomotive.

Nach der Rückfahrt zu Ihrem Hotel werden Sie noch einmal zu einem gemeinsamen Abendessen erwartet.



Bodiam Castle CC0 pixabay

10. Tag Heimreise nach Köln

Nach dem Frühstück Fahrt nach Dover und Fährüberfahrt nach Calais. Im Anschluss führt die Reise durch Belgien zurück nach Köln, wo Sie am Abend wieder eintreffen.

Im Reisepreis enthalten:

- Fahrt ab/bis Köln im modernen Fernreisebus mit Klimaanlage und WC
- Fährüberfahrt:
Calais – Dover – Calais
- 9 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Bad und/oder Dusche/WC in Hotels der 3- und 4-Sterne-Landeskategorie
- City Tax
- 9 x englisches Frühstücksbuffet
- 8 x Abendessen im Hotel
(3-Gang-Menü oder Buffet ohne Getränke – kein Abendessen am 7. Tag)
- Besichtigungen und Eintrittsgelder:
Barfreston: Kirche St. Nicholas / Canterbury: Kathedrale / Hardham: Kirche St. Botolph / Selham: Kirche St. James / Petworth House and Gardens / Boxgrove Abbey / Chichester: Dreifaltigkeitskathedrale / Fishbourne Roman Palace / Salisbury: Kathedrale / Old Sarum / Stonehenge / Bath: Römische Bäder, Abteikirche / Stourhead Garden / Oxford: Magdalen College, Christ Church / Winchester: Kathedrale / Windsor Castle inkl. Audioguide in deutscher Sprache / Gärten von Hever Castle / Bodiam Castle
- 1 x traditioneller Afternoon Tea (7. Tag)
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Fachreiseleitung ab/bis Dover:
Dr. Christoph Höllger
Historiker mit Wohnsitz in London

Preise pro Person:

im Doppelzimmer	€ 2.980,00
im Einzelzimmer (max. 10)	€ 3.630,00

Teilnehmer: min. 20

Informationen zur Reise:

Einreise:

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen gültigen **Reisepass**. Nationalität bitte angeben.

Seit dem Jahr 2025 ist für die Einreise nach Großbritannien eine **ETA (Electronic Travel Authorisation)** erforderlich (nicht im Reisepreis enthalten). Die Kosten betragen **GBP 20,00** pro Person (ca. € 23,50). Die Beantragung ist nur online möglich unter:
<https://www.gov.uk/guidance/apply-for-an-electronic-travel-authorisation-eta>

Informationen zur Reise:

Fortsetzung Einreise:

Angehörige anderer Staaten oder Reisetilnehmer mit Besonderheiten (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit) teilen uns dies bitte bei Buchung mit. Wir informieren Sie über die Beschaffung und/oder das Mitführen der zur Reise benötigten Dokumente

Anzahlung und Restzahlung:

Ihren Reisepreis-Sicherungsschein erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

Anzahlung: 20 % bis 10 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung

Restzahlung: bis 6 Wochen vor Abreise

Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl:

Die Reise kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 6 Wochen vor Abreise abgesagt werden. Selbstverständlich informieren wir Sie umgehend, Anzahlungen werden erstattet.

Rücktritt und Allgemeine Reisebedingungen:

Reisende können jederzeit vor Reiseantritt gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen der Conti-Reisen GmbH (*Bus-Reisen*).

Bestimmungsorte der Reise:

17.05. – 18.05.2027 – Canterbury – 1 Nacht

18.05. – 20.05.2027 – Brighton – 2 Nächte

20.05. – 24.05.2027 – Salisbury – 4 Nächte

24.05. – 26.05.2027 – Hollingbourne – 2 Nächte

Eingeschränkte Mobilität:

Unsere Reisen sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht oder nur bedingt geeignet. Sollten die Angebote unserer Reisen nicht oder nur teilweise Ihren Anforderungen entsprechen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.

Gruppenreise/Sprache:

Die Reiseleistungen werden für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht. Die mündliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung oder eines Premium-Reiseschutzes. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt.

Stand der Drucklegung: 30.03.2026

Reise: A_ENGZIM

Bildnachweis/Lizenzen:

CCBY – CreativeCommons Namensnennung

CCBYSA – CreativeCommons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

Vorgesehene Hotels:

Die Unterbringung ist in den nachstehenden
oder gleichwertigen Hotels vorgesehen
(Klassifizierung in der Landeskategorie):

17.05. – 18.05.2027

Canterbury Hotel Hampton by Hilton ***

18.05. – 20.05.2027

Brighton Hotel Holiday Inn Seafront ****
(Zimmer mit Meerblick auf Anfrage möglich)

20.05. – 24.05.2027

Salisbury Mercure Hotel White Hart ****

24.05. – 26.05.2027

Hollingbourne Mercure Hotel Maidstone
Great Danes ****

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen CONTI-REISEN GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt CONTI-REISEN über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. CONTI-REISEN hat eine Insolvenzabsicherung mit tourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können die Touristik-Versicherungs-Service GmbH unter Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg | Tel.: 040 - 244 288 0 | Fax: 040 - 244 288 99 | Mail: service@tourvers.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von CONTI-REISEN verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter – **nachfolgend RV genannt** – zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktage gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4 Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des RV aus dem in Ziffer 7 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der RV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der RV eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des RV zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem RV reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem RV nicht oder nicht innerhalb der gesetzten

Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger in Textform zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des RV unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) *Bus-, Bahn-, Linienflug-Reisen und Eigenanreise*

bis 61. Tag vor Reisebeginn 10 %

ab 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 %

ab 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 75 %

ab 7. bis 2. Arbeitstag vor Reisebeginn 85 %

ab dem 1. Arbeitstag vor Reisebeginn 95 %

des Gesamtreisepreises pro Reiseteilnehmer.

oder

b) *sonstige Flug-Pauschalreisen*

bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 %

ab 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 75 %

ab 7. bis 2. Arbeitstag vor Reisebeginn 85 %

ab dem 1. Arbeitstag vor Reisebeginn 95 %

des Gesamtreisepreises pro Reiseteilnehmer.

In der Reiseaus-schreibung ist die zutreffende *Reiseart* benannt. Abweichende Stornostaffeln werden in der Reisebeschreibung genannt.

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem RV zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8 Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der RV keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der RV ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR pro Person erheben.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 61. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der RV bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch, aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Der RV kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der RV unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des RV beruht. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige

Reisemängel dem RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RV können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem RV, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger in Textform wird empfohlen.

11.2 Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV den Kunden hierüber in geeigneter Form.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den RV, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen

wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der RV den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der RV wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts und der Sitz des RV als Gerichtsstand vereinbart.

14.2 Für Klagen des RV gegen Vertragspartner des Pauschalreisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

Reiseveranstalter: Conti-Reisen GmbH

Adalbertstr. 9

51103 Köln

Telefon 0221-801952-0

Telefax 0221-801952-70

E-Mail-Adresse: info@conti-reisen.de

Amtsgericht Köln HRB 45696

Sitz der Gesellschaft: Bergisch Gladbach

Geschäftsführer Christoph Büchel

Stand: 01.07.2025

Die Reisebedingungen folgen der Empfehlung der Musterkondition des Deutschen Reiseverbandes (DRV) aus 09/2017 – die Verwendung der Musterkonditionen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DRV nur dessen Mitgliedern für deren eigenen Geschäftsbetrieb gestattet.



mdt travel
MDT travel underwriting GmbH



Information und Buchung bei
CONTI-REISEN GmbH
Adalbertstr. 9 · 51103 Köln
Telefon 0221-80 19 52-0
Telefax 0221-80 19 52-70
Internet: www.conti-reisen.de
E-Mail: info@conti-reisen.de

REISEVERSICHERUNGEN

Conti-Reisen vermittelt Versicherungen der MDT travel underwriting GmbH

Wir empfehlen Ihnen den Versicherungsabschluss bei Reisebuchung, damit Sie den vollen Versicherungsschutz genießen. Abschließbar sofort bei Buchung, jedoch spätestens 24 Tage vor Reiseantritt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 24 Tage, muss der Abschluss innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

Selbstbehalt: Bei Versicherungen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil in der Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25,- Euro je Person; in der Reise-Krankenversicherung und Reisegepäck-Versicherung 100,- Euro je Schadenfall.

A Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Wenn Sie von Ihrer Reise aus versichertem Grund zurücktreten müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie die Mehrkosten des verspäteten Reiseantritts erstattet. Versicherte Ereignisse sind z. B. schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, Tod, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung, und einiges mehr.

B Reise-Abbruch-Versicherung

Wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund abbrechen oder unterbrechen müssen, werden Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten einer außerplanmäßigen Beendigung oder Unterbrechung einer Reise erstattet. Versicherte Gründe sind z. B. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Tod oder Schaden am Eigentum und einiges mehr.

D Reise-Krankenversicherung

Wenn Sie z. B. unerwartet erkranken oder einen schweren Unfall erleiden, werden Ihnen u. a. die Kosten einer medizinischen notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlung (inklusive verordneter Hilfsmittel und auch Massagen, Akupunktur etc.) und des medizinisch sinnvollen Krankenrücktransports bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfallverletzungen im Ausland erstattet sowie Überführungs-/Bestattungskosten im Todesfall.

E 24h-Notfall-Assistance

Die 24h-Notfall-Assistance erstattet Such-, Bergungs- und Rettungskosten und erbringt durch ihre Notrufzentrale rund um die Uhr Beistandsleistungen bei Notfällen während der Reise, z. B. bei Krankheit, Unfall oder Tod, Verlust von Dokumenten oder Reisezahlungsmitteln, Strafverfolgungsmaßnahmen, Betreuung minderjähriger Kinder bei Krankheit/Unfall der Eltern und einiges mehr.

Sie erreichen die Notrufzentrale Tag und Nacht unter: **+49 (0) 6103 70649-500**

F Reisegepäck-Versicherung

Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, wird Ihnen der Zeitwert des Reisegepäckes ersetzt, bis zu 1.500,- Euro je Person.

Falls gewünscht, bitte ausfüllen, auf der rechten Seite den gewünschten Versicherungsschutz ankreuzen und per Fax (0221-80 19 52-70) oder per Post an Conti-Reisen zurücksenden.

Name

Reise- oder Buchungsnummer

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inkl. Reise-Abbruch-Versicherung

Leistungen siehe **A B** mit Selbstbehalt

Reisepreis p. P. in € bis	Verkaufsprämie p. P. in €	Verkaufsprämie p. P. in €
	weltweit	Bus
500	28	24
750	34	31
1.000	39	35
1.250	49	40
1.500	59	48
2.000	79	62
2.500	89	79
3.000	104	99
3.500	118	109
4.000	149	139
5.000	185	159
Gewünschter Versicherungsschutz	☐	☐

Premium-Reiseschutz

Leistungen siehe **A B D E F** mit Selbstbehalt

Reisepreis p. P. in € bis	Verkaufs- prämie p. P. in €	Anteil KV im Paket in € inkl.*	Verkaufs- prämie p. P. in €	Anteil KV im Paket in € inkl.*
	weltweit		Bus	
500	38	11,31	35	10,42
750	55	16,37	44	13,09
1.000	69	20,53	52	15,47
1.250	79	23,51	62	18,45
1.500	89	26,49	70	20,83
2.000	109	32,44	85	25,29
2.500	138	41,07	99	29,46
3.000	152	45,23	129	38,39
3.500	169	50,29	149	44,34
4.000	199	59,22	179	53,27
5.000	auf Anfrage**		auf Anfrage**	
Gewünschter Versicherungsschutz	☐		☐	

* Anteil Krankenversicherung bereits im Preis enthalten, wird hier aus gesetzlichen Gründen gesondert angegeben.

** Die Prämien für den Versicherungsschutz bei höheren Reisepreisen (ab € 4.001) teilen wir Ihnen gerne mit. Falls Sie mehrmals im Jahr verreisen, bietet sich der Abschluss einer Jahresversicherung an. Gerne informieren wir Sie.

STORNO-INFORMATIONSSERVICE – DIE ZWEITE CHANCE FÜR IHREN URLAUB.

Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können, weil Sie z. B. nach Reisebuchung erkrankt sind – dann nutzen Sie den kostenfreien Storno-Informationsservice.
Telefon: +49 (0) 6103 / 70649-150,
E-Mail: stornoinfo@mdt24.de

HINWEISE

Geltungsbereich: weltweit, Europa für Busreisen

Versicherungsdauer: bis max. 31 Tage

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt durch die MDT travel underwriting GmbH.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für den führenden Versicherer Helvetia-Versicherungs-AG und weitere beteiligte Versicherer (VB MDT 2023-H).

Schadenanzeigen, den Antrag zum Storno-Informationsservice sowie die ausfüllenden

Versicherungsbedingungen erhalten Sie im Internet unter:

www.mdt-versicherung.de

Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die möglichen Versicherungsleistungen und -sparten bieten. Bitte beachten Sie, dass **diese Information die wesentlichen Inhalte beschreibt, die jedoch nicht abschließend sind**. Die von Ihrem Reiseveranstalter angebotenen Leistungen/Produkte mit den Inhalten, Ausschlüssen und Obliegenheiten ergeben sich aus der Ausschreibung des Reiseveranstalters (Katalog) und sind für die namentlich genannten Personen auf Ihrer Reisebestätigung/Rechnung dokumentiert. Grundlage sind die ausführlichen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für die Helvetia-Versicherungs-AG (VB MDT 2023-H).

1. Um welche Vertragsart handelt es sich?

Bei den verschiedenen Sparten der Reiseversicherungen der Helvetia-Versicherungs-AG handelt es sich um Reiseversicherungsschutz mit oder ohne Selbstbehalt (je nach vertraglicher Vereinbarung bzw. Buchung) für jeweils eine Reise.

In der **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** und in der **Reiseabbruch-Versicherung** beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- Euro je Person/Objekt. In der **Reise-Krankenversicherung** und **Reisegepäck-Versicherung** beträgt der Selbstbehalt 100,- Euro je Versicherungsfall.

Je nach Ausschreibung des Reiseveranstalters (Katalog) können auch Produkte ohne Selbstbehalt angeboten werden.

2. Welcher Versicherungsschutz ist enthalten? Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

- a) Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A): Wenn Sie von Ihrer Reise aus versichertem Grund, z. B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, zurücktreten müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie die Mehrkosten des verspäteten Reiseantritts erstattet.
- b) Reiseabbruch-Versicherung (Teil B): Wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund z. B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung abbrechen oder unterbrechen müssen, werden Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort und die Mehrkosten einer außerplanmäßigen Beendigung oder Unterbrechung einer Reise erstattet.
- c) Reise-Krankenversicherung (Teil D): Wenn Sie z. B. unerwartet erkranken oder einen schweren Unfall erleiden, werden Ihnen u.a. die Kosten einer medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlung und des medizinisch sinnvollen Krankenrücktransports bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfallverletzungen im Ausland erstattet sowie auch Überführungs-/Bestattungskosten im Todesfall. Bei Reisen innerhalb Deutschlands ist der medizinisch sinnvolle Krankenrücktransport sowie bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 30 Tagen versichert.
- d) 24h-Notfall-Assistance (Teil E): Die 24h-Notfall-Assistance erstattet Ihnen Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei einem Unfall und organisiert für Sie weltweit, rund um die Uhr Hilfe bei Notfällen, z. B. bei Krankheit, Unfall oder Tod, Verlust von Dokumenten oder Reisezahlungsmittel, Strafverfolgungsmaßnahmen, Betreuung minderjähriger Kinder bei Krankheit/Unfall der Eltern etc.
- e) Reisegepäck-Versicherung (Teil F): Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, wird Ihnen der Zeitwert des Reisegepäcks bis zur vertraglich vereinbarten Höchstsumme ersetzt.

3. Was ist bei der Buchung des Versicherungsschutzes und Zahlung der Prämie zu beachten?

Der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann bei Buchung der Reise, spätestens jedoch bis 24 Tage vor Reiseantritt, bei Buchungen innerhalb von 24 Tagen vor Reisebeginn spätestens innerhalb 3 Werktagen nach Reisebuchung, erlangt werden. Eine spätere Buchung des Versicherungsschutzes ist nicht mehr möglich! Bei allen Produkten ohne Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann der Versicherungsschutz jederzeit einen Tag vor Reiseantritt erlangt werden.

Der Preis für den Versicherungsschutz ist bei Buchung und gegen Aushändigung der Reisebestätigung/Rechnung zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/ Versicherungsbeginn geleistet wurde.

4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Antritt der Reise, in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsvertrag beginnt grundsätzlich mit erfolgter Zahlung und Erstellung des Versicherungsnachweises/der Reisebestätigung sowie Übergabe der Versicherungsbestätigung und endet automatisch mit der Beendigung der versicherten Reise.

5. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. nur begrenzt versichert?

Wir können Ihnen nicht Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle bieten, denn sonst wäre der Preis unangemessen hoch. Im Folgenden sind einige Ausschlüsse aufgezählt, die allerdings nicht abschließend sind:

- Es besteht generell kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt wurde. Nicht versichert sind z. B. Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und sonstige Eingriffe von hoher Hand und psychische Erkrankungen.
- Nicht versichert in der **Reise-Rücktrittskosten-** und **Reiseabbruch-Versicherung** sind z. B. Erkrankungen, die nicht unerwartet sind oder eine Verschlechterung einer bereits bestehenden Krankheit.
- In der **Reise-Krankenversicherung** und bei der **24h-Notfall-Assistance** sind z. B. Heilbehandlungen bestehender Erkrankungen, die abzusehen waren oder Anlass für die Reise waren nicht versichert.
- In der **Reisegepäck-Versicherung** sind z. B. Geld, Fahrkarten o.ä. nicht versichert, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und ähnliches sind im Versicherungsschutz eingeschränkt.

6. Welche Pflichten bestehen für Sie bei Buchung und Eintritt des Versicherungsfalls?

- In der **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** ist die versicherte Person verpflichtet, die Buchung unverzüglich zu stornieren, sich somit schadenmindernd zu verhalten. Eine erhoffte Besserung ist in diesem Fall nicht versichert, so dass die Versicherungsleistung gekürzt werden kann. Sind Sie unsicher, ob Sie die geplante Reise vielleicht trotz eingetretenen Versicherungsfalls, z. B. unerwartete schwere Erkrankung, doch noch antreten können, bieten wir Ihnen den kostenlosen Storno-Informations-Service an. Eine unverzügliche Information über den eingetretenen Versicherungsfall mit Angaben der relevanten Daten ist zur Inanspruchnahme dieses Service erforderlich.
- In der **Reiseabbruch-Versicherung** ist z. B. bei unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung ein ärztliches Attest einzureichen.
- In der **Reise-Krankenversicherung** und der **24h-Notfall-Assistance** ist vor Beginn einer stationären Behandlung oder von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale des Versicherers aufzunehmen.
- Bei der **Reisegepäck-Versicherung** ist bei Abhandenkommen des Gepäcks durch Straftaten Dritter Strafanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Sofern das Reisegepäck am Flughafen nicht ankommt, ist eine Bestätigung der Fluggesellschaft einzureichen.

Generell ist der Schaden unverzüglich anzuzeigen. Es sind alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind und durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Arztattest, Sterbeurkunde, etc.). Werden die Pflichten, die sich aus den kompletten Versicherungsbedingungen ergeben vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Eine grob fahrlässige Verletzung dieser Pflichten berechtigt den Versicherer zu einer Kürzung der Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens der versicherten Person.

7. Was haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann durch diese geltend gemacht werden. Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der DfV Deutsche Familienversicherung AG bevollmächtigte:

MDT travel underwriting GmbH

Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 6103 70649-150, Fax: +49 (0) 6103 70649-201
E-Mail: leistung@mdt24.de; Internet: www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige

Im Versicherungsfall benötigt MDT grundsätzlich folgende Unterlagen:

- Buchungsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters oder der gebuchten Reise
- Versicherungsnachweis/Buchungsbestätigung der Versicherung
- Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Bankverbindung des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen die IBAN-Nummer und den BIC-Code)
- Die ausgefüllte Schadenanzeige mit den Angaben zum Versicherungsfall
- Sämtliche zur Ermittlung der Schadenhöhe notwendigen Unterlagen im Original

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

8. Werden Ihre Daten gespeichert?

Im Versicherungsfall werden Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen übermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch übermittelt.

9. Wer sind die Versicherer beim angebotenen Reiseschutz?

Versicherer für alle Reiseversicherungen ist die Helvetia-Versicherungs-AG:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle

Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann

Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645, USt-IdNr. DE 114106960

Aufsichtsbehörde bei Beschwerden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Gerichtsstand: Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden. Verlegt die versicherte Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.



Dialog-Reisen Köln
Dr. Klaus Zimmermann
Hardtstr. 24
50939 Köln

Reiseanmeldung per
E-Mail: dialog-reisen.koeln@gmx.de
oder
Fax: +49 221 9417601
www.dialog-reisen.koeln

Reiseziel: Südengland / A_ENGZIM

Reisedatum: 17.05. – 26.05.2027

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Datum: _____

Nationalität: _____

Nationalität: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

E-Mail: _____

☐ Ich bin / Wir sind mit der Zusendung der Reisebestätigung per E-Mail einverstanden.

☐ Einzelzimmer ☐ Doppelzimmer zusammen mit _____

Bitte buchen Sie für mich/uns bei der MDT travel underwriting GmbH nachfolgend angekreuzten Versicherungsschutz*:

Premium-Reiseschutz mit Selbstbehalt (Busreisen/GRP) inkl. Reise-Rücktrittskosten-, Reiseabbruch-, Reisegepäck-, Reise-Krankenversicherung und 24h-Notfall-Assistance - zum Preis pro Person von:

☐ € 129,00 (bei einem Reisepreis bis € 3.000,00)

☐ € 179,00 (bei einem Reisepreis bis € 4.000,00)

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt (Busreisen/GRP) inkl. Reiseabbruch - zum Preis pro Person von:

☐ € 99,00 (bei einem Reisepreis bis € 3.000,00)

☐ € 139,00 (bei einem Reisepreis bis € 4.000,00)

* Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie den ausführlichen Versicherungsbedingungen unter <https://www.conti-reisen.de/service/reiseversicherungen>.

Ich bin damit einverstanden, dass ich ☐ **telefonisch** / ☐ **per E-Mail** über Reiseangebote der Conti-Reisen GmbH informiert werde. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärungen für die Interessenten an unseren Reiseangeboten sowie für unsere Kunden und Reiseteilnehmer mit den Verarbeitungszwecken, Auskunftsrechten und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.conti-reisen.de/datenschutz>. Sie haben das Recht, der Nutzung Ihrer Adressdaten zu Werbezwecken jederzeit zu widersprechen.

Das **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB** und die **Allgemeinen Reisebedingungen der Conti-Reisen GmbH** (<https://www.conti-reisen.de/agb>), die mir vollständig übermittelt wurden, habe ich zur Kenntnis genommen und anerkenne sie ausdrücklich als Vertragsinhalt. Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen, der von mir angemeldeten Personen gegenüber dem Reiseveranstalter, wie für meine eigenen einstehen werde. Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stand der Drucklegung: 30.03.2026